# Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette des Marktes Emskirchen (ToilettenbenutzungsS – TBenS)

# Vom 30.10.2019

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Aufsicht;
- § 4 Hausordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Der Markt Emskirchen unterhält auf den Fl.Nrn. 470/63 und 470/64 Gemarkung Emskirchen (am Bahnhof) eine öffentliche Toilette als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Toilette dient der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Gemeinde; sie darf nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

# § 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentliche Toilette zu benutzen.

#### § 3 Aufsicht; Hausrecht

Bedienstete des Marktes Emskirchen oder beauftragte Dritte üben soweit sie vor Ort sind, das Hausrecht aus.

## § 4 Hausordnung

- (1) Alle Benutzer haben sich in der öffentlichen Toilette so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in der öffentlichen Toilette untersagt. (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilette, insbesondere das Bemalen

und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.

- (4) Jegliches Verweilen in der öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen der Personen nach § 3 dieser Satzung ist Folge zu leisten.

# § 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilette erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt Emskirchen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilette werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette des Marktes Emskirchen erhoben.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
- 2. entgegen § 4 Abs. 2 in der öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
- 3. entgegen § 4 Abs. 3 die öffentliche Toilette verunreinigt;
- 4. entgegen § 4 Abs. 4 in der öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
- 5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung der Personen nach § 3 der Satzung nicht Folge leistet.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 30.10.2019.

Kempe, 1. Bürgelmeister